
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2180286	Gesamt: 3	03.07.2018

**Entwicklung des Gebiets
„Gäßlesäcker“, Rottenburg a. N.-Seebronn
– Artenschutzrechtliche Untersuchung –**

Auftraggeber **Stadt Rottenburg am Neckar**

Anzahl der Seiten: 13

INHALT:	Seite
1 Einleitung	3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG	9
4.1 Fledermäuse	9
4.2 Weitere Säugetiere.....	10
4.3 Vogelarten.....	10
4.4 Reptilien	11
4.5 Amphibien	11
4.6 Insekten	12
4.7 Pflanzen	12
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	12

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)	3
Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans „Gäßlesäcker“ und Luftbild (unmaßstäblich).....	4
Abbildung 3: Bebauungskonzeption des Plangebiets „Gäßlesäcker“ mit Planungsvarianten.....	5
Abbildung 4: Übersicht über das Plangebiet aus der Südostecke nach Nordwesten	6
Abbildung 5: Übersicht aus der Nordostecke nach Südwesten.....	7
Abbildung 6: Bestehende Ackernutzung, Blickrichtung nach Norden.....	7
Abbildung 7: Westlicher Rand des Plangebiets mit Blickrichtung nach Norden, der Gehölzstreifen verläuft außerhalb des Geltungsbereichs.....	8

ANHANG:

1 Quellen- und Literaturverzeichnis	
--	--

1 Einleitung

Für das Gebiet Gäßlesäcker im Rottenburger Ortsteil Seebronn ist eine Entwicklung als Wohnbaufläche geplant. Die Fläche liegt am nordöstlichen Ortsrand (s. Abbildung 1) und wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, der westliche Randbereich ist bereits bebaut. Die geplante Entwicklung soll mit dem Bebauungsplan „Gäßlesäcker“ planungsrechtlich gesichert werden [11].



Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2018)

Im Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [3]. Im Sinne einer abgeschichteten Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [9] und europäische Vogelarten [10]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Die Stadt Rottenburg a. N. beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für den Bebauungsplan. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das am nordöstlichen Ortsrand von Seebronn gelegene Plangebiet Gäßlesäcker erstreckt sich zwischen der Hagäckerstraße im Westen, dem „Gäßle“ im Süden und einem entlang der Friedhofsmauer verlaufenden Gehölzstreifen im Osten. Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 1,5 ha. Die nördliche Begrenzung bildet der als Grasweg vorliegende Wirtschaftsweg mit der Flurstücks-Nr. 1928/1. Neben dem genannten Weg umfasst das Plangebiet im Einzelnen die Flurstücke mit den Flurstücks-Nrn. 1923 bis 1929 sowie 1929/1 und 1929/2. Es liegt auf einer Höhe von ca. +424 m ü. NN. Weitgehend eben ausgebildet, unterliegt das Gebiet derzeit vorwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung mit Ackerflächen. Am westlichen Rand besteht eine einzeilige, vom dörflichen Umfeld geprägte Bebauung mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie den zugehörigen Hausgärten (s. Abbildung 2 und Abbildung 4 bis Abbildung 7).

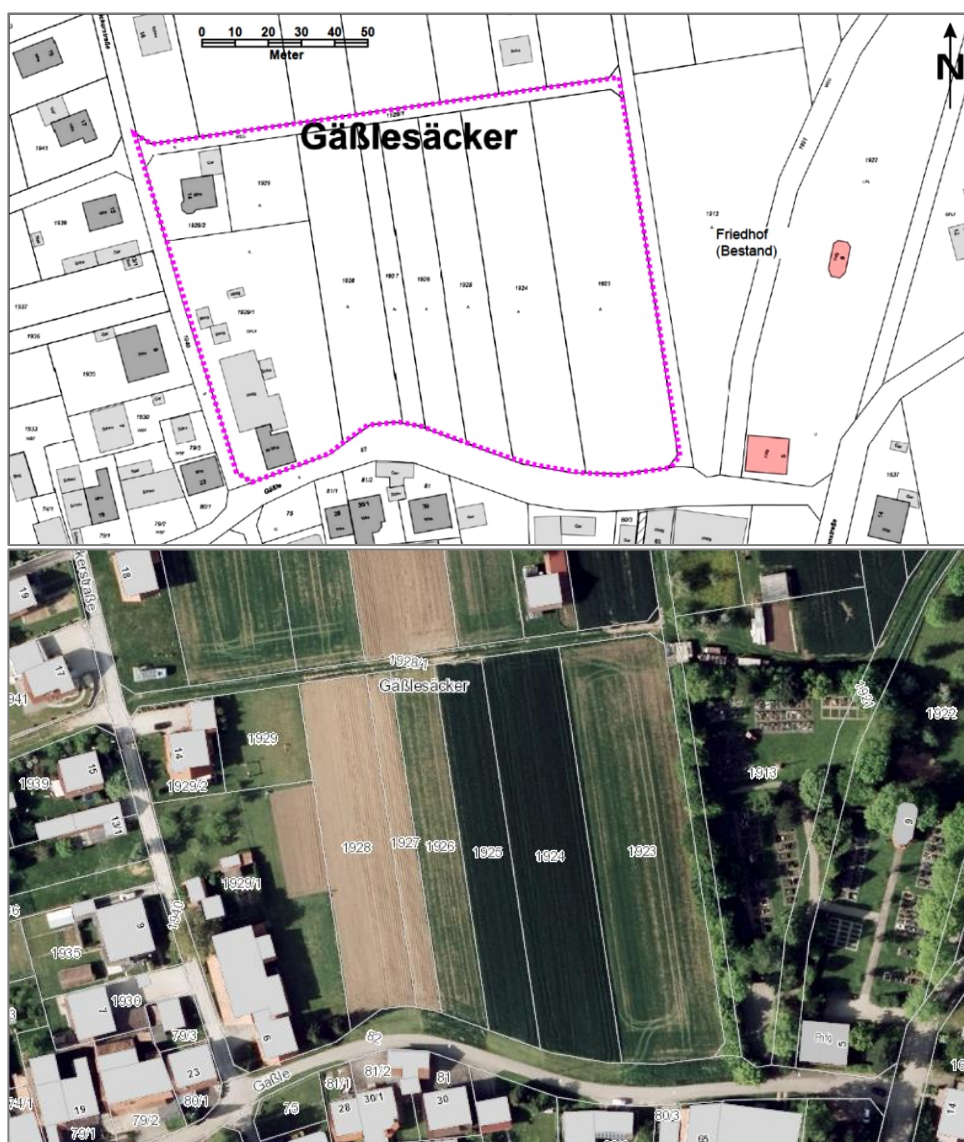


Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans „Gäßlesäcker“ und Luftbild (unmaßstäblich)
 (Quelle: Stadt Rottenburg a. N., Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg a. N. [13] ist das derzeit noch unbebaute Plangebiet weitgehend als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Lediglich der östliche Randbereich (Flst. Nr. 1923) ist eine Fläche für die Landwirtschaft.

Im Zuge der Entwicklung soll das Plangebiet als Wohngebiet ausgewiesen werden [11]; die westlichen Randgrundstücke werden nach den vorliegenden Entwürfen nicht verändert (s. Abbildung 3).



Abbildung 3: Bebauungskonzeption des Plangebiets „Gäßlesäcker“ mit Planungsvarianten
(Quelle: Stadt Rottenburg a. N. 2017 [11], unmaßstäblich)

Das Plangebiet schließt im Westen und Süden an die bestehende Ortsbebauung von Seebronn an. Im Osten grenzt es an den Friedhof. Nach Norden leitet es in die freie Feldflur mit ihren Acker- und Grünlandflächen über. Einige der Wiesen im Umfeld weisen einen Obstbaumbestand auf (sog. Obstwiesen bzw. Baumwiesen). Die beschriebene westlich angrenzende Hagäckerstraße sowie der an der Nordgrenze verlaufende Weg schließen an das Wirtschaftswegenetz im Umland an.

Der Ort Seebronn und somit auch das Plangebiet liegt innerhalb von Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Bronnbachquelle“ (WSG-Nr. 416.105). Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht von der Planung betroffen.

3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen der von der Änderung betroffenen Flurstücke im Gebiet „Gäßlesäcker“, einschließlich die des Umfelds, wurden am 21.03.2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben.

Neben der bestehenden, noch weitgehend dörflich geprägten Bebauung, mit den zugehörigen Garten- und Hofflächen herrscht im Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung mit Äckern (s. Abbildung 4 und Abbildung 5).

Aufgrund der verhältnismäßig intensiven Bewirtschaftungsweise sind auf den Ackerflächen kaum Wildkräuter zu finden. Vorhandene, nicht kultivierte Pflanzen konzentrieren sich v. a. auf die Randbereiche (vgl. Abbildung 6 und Abbildung 7).



Abbildung 4: Übersicht über das Plangebiet aus der Südostecke nach Nordwesten
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)



Abbildung 5: Übersicht aus der Nordostecke nach Südwesten
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)



Abbildung 6: Bestehende Ackernutzung, Blickrichtung nach Norden
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)



Abbildung 7: Westlicher Rand des Plangebiets mit Blickrichtung nach Norden, der Gehölzstreifen verläuft außerhalb des Geltungsbereichs
(Foto: HPC AG, 21.03.2018)

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Ortsrandlage geprägt. Neben der bestehenden Bebauung im Westen und Süden, sind auch die umliegenden Straßen und Wege sowie der angrenzende Friedhof zu berücksichtigen. Für die im Plangebiet anzutreffenden Tierarten ist daher eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Verkehrslärm, anzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Lebensraumbedingungen kann ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln sowie Fledermäusen jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Nutzungspotenzial konzentriert sich dabei vorwiegend auf die Nahrungssuche. An den nutzbaren Strukturen im bereits bebauten westlichen Bereich sind keine wesentlichen Veränderungen geplant.

Die nähere Umgebung zeigt eben der nach Südwesten ausgerichteten, noch weitgehend dörflich geprägten Ortsbebauung ein kleineres Gewerbegebiet im Osten sowie die freie Feldflur mit ihrer landwirtschaftlichen Nutzung.

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen mit Ackerflächen und bestehender Bebauung sowie der eingeschränkten Flächengröße mit Ortrandlage ist das Lebensraumpotenzial des von der Planung betroffenen Bereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als gering einzustufen. Es konzentriert sich dabei weitgehend auf Tierarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich der Topografischen Karte (TK 25) Blatt 7419 Herrenberg. Für dieses Messtischblatt sowie die benachbarten Quadranten der angrenzenden Messtischblätter wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Mopsfledermaus gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [5]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braune Langohr i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Planbereich nicht zu vermuten ist.

Die von der Neubebauung betroffenen Freiflächen können zur Nahrungssuche aufgesucht werden, bilden aber nur einen geringen Anteil des im Umfeld zur Verfügung stehenden und teilweise besser strukturierten Nahrungshabitats. Der ggf. als Flugstraße in die freie Landschaft nutzbare, in Nord-Süd-Richtung entlang der Friedhofsmauer verlaufende Gehölzstreifen bleibt bestehen.

Da die zukünftigen Bauflächen kein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen und nur kurzzeitig zur Nahrungssuche aufgesucht werden, ist ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Baden-Württemberg heimisch. Die Ausbreitung des Bibers wurde in jüngerer Zeit vielfach dokumentiert. So gibt es auch an Gewässern südöstlich von Rottenburg Hinweise auf Bibervorkommen. Im nordwestlich des Stadtgebiets gelegenen, kleinflächigen Plangebiet mit bestehender Bebauung und landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, finden aber weder Biber noch die weiteren genannten Arten geeignete Habitatstrukturen.

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Die von der Änderungsplanung betroffenen Freiflächen können von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden, stellen jedoch aufgrund der eingeschränkten Größe und dem Gesamtpotenzial an Nahrungsflächen in der Umgebung (Ortsrand) nur einen sehr geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar. Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Singvögel bietet v. a. der Gebäudebestand (Nutzungspotenzial für Gebäudebrüter), dort sind keine Veränderungen geplant.

Neben der geringen Gebietsgröße ist das Habitatpotenzial durch Störungen (Betriebsamkeit, Kulissenwirkung u. a. m.), welche die Ortsrandlage am Friedhof mit sich bringt, weiter eingeschränkt. Für Arten des Offenlands, wie z. B. die Feldlerche, sind aufgrund der bestehenden Kulissenwirkungen keine Brutmöglichkeiten anzunehmen.

Die geplante Neubebauung kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Das neu bebaute Plangebiet wird von Vögeln i. W. zur Nahrungssuche genutzt. Entwicklungsstadien und Gelege sind nicht zu erwarten. Unabsichtliche Tötungen und Verletzungen von adulten Vögeln sind ebenfalls nicht zu erwarten, da diese mobil sind und entsprechend flüchten können.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Umnutzung mit Neubebauung können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel auch im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Plangebiet und seinem Umfeld anzunehmenden Arten, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Aufgrund der Lage am Ortsrand handelt es sich voraussichtlich um häufige Vogelarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen.

Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [12]). Die Umgestaltung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen, zumal aufgrund der eingeschränkten Größe lediglich eine Nutzung durch Einzelpaare möglich ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Da es im Planbereich keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt, ist ein Eintritt dieses Verbotstatbestands nicht gegeben.

4.4 Reptilien

Seebornn und somit die Vorhabensfläche wird in der 2015 durchgeführten Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienart Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der 2015 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 km x 5 km), wurden im betroffenen Rasterabschnitt keine Bestandsmeldungen zur Schlingnatter verzeichnet. Zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*), einem Beutetier der Schlingnatter, liegen in Seebornn keine Meldungen vor ([6]).

Betrachtet man den Untersuchungsbereich und sein näheres Umfeld, so sind keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die genannten streng geschützten Reptilienarten vorhanden. Es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [8]. Die zu den Gärten gehörenden Wiesenflächen sind grundsätzlich für Reptilien zur Nahrungssuche geeignet. Sie sind allerdings nur sehr eingeschränkt vorhanden. Zugangsmöglichkeiten erfordern das Queren des bestehenden Straßen- und Wegenetzes mit entsprechend hohem Tötungsrisiko für die Tiere, was die Lebensraumqualität weiter einschränkt.

4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung der Planfläche lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [8]. So fehlen auf dem Grundstück entsprechende Laichgewässer. Die südlich und östlich angrenzenden Gräben weisen keine länger andauernde Wasserführung auf. Zudem mindern die direkt angrenzenden Verkehrswege (Straße im Süden und Wirtschaftsweg im Norden) das Lebensraumpotenzial für diese Tiergruppe, da jeglicher Fahrzeugverkehr ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellt.

4.6 Insekten

Die vorliegenden Ackerflächen zeigen eine sehr eingeschränkte Unkrautvegetation, die am ehesten in den Randbereichen erkennbar ist und bezüglich des Arteninventars eine geringe Vielfalt aufweist (s. Kap. 4.7). Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [4]. Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

Für die zur bestehenden Bebauung gehörenden Freiflächen auf den westlichen Randgrundstücken sind keine Veränderungen geplant (s. Kap. 2).

4.7 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung aufgenommen. Die Ackerflächen weisen lediglich eine fragmentarische Unkrautvegetation auf, die bevorzugt an den Randbereichen erkennbar war. Die angrenzenden Ackerrandstreifen mit einem artenreicheren Bestand an Gräsern und Kräutern sind weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs gelegen. Die zu den Hausgärten gehörenden Wiesen- bzw. Rasenflächen wurden stichprobenhaft detaillierter betrachtet [2], sie weisen ein etwas vielfältigeres Artenspektrum in der Gras- und Krautschicht auf. Die vorliegenden Planungsentwürfe zeigen hier allerdings keine Nutzungsänderung (s. Kap. 4.6).

Auf Ackerflächen ist das Vorkommen der Ackerwildgrasart Dicke Trespe (*Bromus grossus*), als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, möglich. Hinweise auf ein Vorkommen im Plangebiet bestehen nicht [7]. Auch für weitere europarechtlich geschützte Pflanzenarten lagen im Plangebiet keine Hinweise vor. Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen auch nicht erwarten, dass dort Vertreter dieser geschützten Pflanzenarten vorkommen.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der von den im Bebauungsplanung „Gäßlesäcker“ betroffenen Flächen in Rottenburg a. N., Ortsteil Seeborn, wurde am 21.03.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Das Planvorhaben bereitet i. W. die Umnutzung von Äckern in Neubauflächen vor. Die verhältnismäßig strukturarmen Ackerflächen bieten ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Dabei liegt ihr wesentlicher Nutzungsaspekt auf der Nahrungssuche der genannten Artengruppen. Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden. Es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten im Gebiet.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Überprüfung des Planvorhabens ergaben sich keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten sowie erhebliche Störungen der o. g. geschützten Vogel- und oder Fledermausarten. Ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Konflikte sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Hinweis für Bebauungsplan und Bauvorhaben:

Das Gebiet „Gäßlesäcker“ ist am nordöstlichen Ortsrand des Rottenburger Ortsteils Seebronn mit seinem von Landwirtschaft geprägten Umland gelegen und verfügt noch über ein weitgehend typisches Vogelspektrum. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. Zudem wird empfohlen, künstliche Nistmöglichkeiten an den Gehölzneupflanzungen sowie den neuen Gebäuden anzubringen.

Auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfе und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei der Neubebauung z. B. in die Gebäudefassade integriert werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin

Projektbearbeiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiologin

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Mai 2018
- [5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Mai 2018
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Artensteckbrief Dicke Trespe, Stand 22. November 2013
- [8] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [11] Stadt Rottenburg a. N. (2017): Unterlagen zum Bebauungsplan „Gäßlesäcker“, Rottenburg a. N.- Seebronn
- [12] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008
- [13] Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar und den Gemeinden Neustetten, Hirrlingen und Starzach. (2023): Flächennutzungsplan 47. Änderung, wirksam seit 15.12.2023